

Geschäftsordnung für die Fachgruppen der Hochschule für Musik Nürnberg

vom 13. Januar 2010
zuletzt geändert am 18. Juni 2012

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 der Grundordnung der Hochschule für Musik Nürnberg erlässt die Hochschulleitung folgende Geschäftsordnung:

Nürnberg, 18. Juni 2012

Prof. Martin Ullrich
Präsident

§ 1

Fachgruppensprecherin, Fachgruppensprecher

1) Jede Fachgruppe wählt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden eine Sprecherin bzw. einen Sprecher und deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter.

2) Wahlberechtigt sind alle der jeweiligen Fachgruppe zugeordneten Lehrenden.

§ 2

Sitzungen

1) Die Fachgruppensprecherin bzw. der Fachgruppensprecher lädt schriftlich mindestens einmal im Semester zu einer Fachgruppensitzung ein. Ladungen müssen mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe wichtiger zu behandelnder Themen erfolgen. Die Ladung auf elektronischem Weg ist zulässig, wenn die zu Ladenden über eine elektronische Anschrift verfügen. Mit der Ladung sind auch die Mitglieder der Hochschulleitung zu informieren.

2) In begründeten Fällen können auch Gäste (z. B. Lehrende aus anderen Fachgebieten, Studierende) zugelassen und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

3) Beschlüsse der Fachgruppe werden mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Ist ein Mitglied zu einer Fachgruppensitzung verhindert, kann es durch vorherige Mitteilung an die Fachgruppensprecherin bzw. den Fachgruppensprecher sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied der Fachgruppe übertragen. Bei der Wahl des Fachgruppensprechers ist keine Stimmrechtsübertragung möglich.

4) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Es ist von der Protokollantin bzw. dem Protokollanten und von der Fachgruppensprecherin bzw. dem Fachgruppensprecher zu unterzeichnen und den Mitgliedern und der Hochschulleitung spätestens zwei Wochen nach der Sitzung zuzusenden. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt bei der Fachgruppensprecherin bzw. dem Fachgruppensprecher Rüge eingelegt wird.

§ 3

Schlussbestimmungen

Diese Fachgruppenordnung gilt ab dem Wintersemester 2009/10. Die bisherigen Fachgruppensprecherinnen bzw. Fachgruppensprecher bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Im Übrigen gilt sinngemäß die Geschäftsordnung des Senats.

Anhang

Auszug aus der Grundordnung

§ 9

Fachgruppen

(1) ¹An der Hochschule werden Fachgruppen eingerichtet. ²Die Fachgruppen beraten die Organe der Hochschule in Angelegenheiten ihres Faches. ³Sie koordinieren die Angelegenheiten des laufenden Lehrbetriebs.

(2) ¹Alle Lehrenden und Studierenden sind Fachgruppen zugeordnet. ²Über die Zugehörigkeit entscheidet das Präsidium. ³An Fachgruppensitzungen können alle Lehrkräfte der Fachgruppe sowie zwei Studierende mit beratender Stimme teilnehmen, die vom Studentischen Konvent entsandt werden. ⁴Die Sprecher der Fachgruppen und ihre Stellvertreter werden von den Fachgruppen aus dem Kreis der hauptamtlichen Lehrkräfte gewählt. ⁵Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. ⁶Wiederwahl ist möglich.

(3) ¹Fachgruppensitzungen sind mindestens einmal im Semester einzuberufen. ²Das Nähere regelt eine gemeinsame Geschäftsordnung, die vom Präsidium erlassen wird.

(4) Die Sprecher der Fachgruppen werden vom Präsidenten zur Konferenz der Fachgruppensprecher mindestens einmal im Semester einberufen.